

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 252.

Dresden, am 16. September.

1837.

Hundert drei und vierzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 14. August 1837.

(Beschluß.)

Berathung über den Gesetzentwurf, die Militairpensionen betref-  
fend. (§. 8.) —

Staatsminister v. Lindenau: Nur einige Worte der Er-  
wiederung erlaube ich mir auf die Aeußerung des Abgeordneten  
aus Plauen. Er sagte, daß, wenn ich die Pietät der geehrten  
Kammer für die Offiziere in Anspruch nehme, er dies für die  
Steuerpflichtigen thue. Habe ich aber bereits vorher bemerkt, daß  
die von der geehrten Kammer für das Militair zu machenden Be-  
willigungen eine in der Allgemeinheit unvermögende und dürftige  
Staatsdienerklasse treffe, so wird auch eine solche Bewilligung  
um so mehr Empfehlung verdienen, als nach unserm heutigen  
Abgabensystem die Wohlhabendern und Reichen das Meiste  
dazu beizutragen haben würden, und es gewiß nicht an-  
ders als billig erscheinen kann, den Ueberfluß zum Besten  
verdienter und lang gedienter Militairs nutzbar zu ma-  
chen. Wenn ferner behauptet wurde, daß der Repräsen-  
tationsaufwand nicht Gegenstand der Pension sein dürfe, so  
möge man bedenken, daß ein solcher Grundsatz beim Civilstaats-  
dienergesetz keineswegs mit Strenge ausgesprochen und durchge-  
führt worden ist. Setzt man in dieser Beziehung die Kreisdirek-  
toren und Amtshauptleute in die Kategorie der Generale und  
Obersten, so werden Erstere trotz ihres unvermeidlichen Reprä-  
sentationsaufwandes im Verhältniß ihres vollen Gehaltes pen-  
sionirt, während Letztern nach den Deputations-Anträgen be-  
deutende Abzüge gemacht werden sollen.

Abg. a. d. Winkel: Wenn von der Parität zwischen dem  
Civilstaatsdiener und Militair gesprochen worden ist, so muß ich  
sagen, daß ich ganz auch dieser Ansicht bin; allein man hat wohl  
andre Rücksichten dabei zu nehmen, um diese Parität hervorzu-  
rufen, und das sind diese, daß alle Militairs mit sehr wenig  
Ausnahmen wegen Abnahme der körperlichen Kräfte viel eher ge-  
zwungen sein werden, aus dem Dienste zu treten und Pension  
zu nehmen, als die Civilisten, und dadurch gerade, glaube ich,  
stehn sie sich gleich. Der Civilist, dessen Körper wird nur in we-  
nig Fällen so angestrengt, daß er sich genöthigt sieht, deshalb  
den Dienst zu verlassen; denn so lange der Geist noch kräftig ist,  
so lange kann er auch Civilstaatsdiener bleiben. Bei dem Militair-  
dienst ist es gerade umgekehrt, der Geist kann noch thätig  
sein, aber der Körper erlaubt es nicht mehr, daß er fortdienen  
kann, so muß er deswegen seinen Abschied nehmen. Also glaube

ich, um die Parität zu beobachten, muß man darauf Rücksicht  
nehmen, daß der Civilstaatsdiener länger zu dienen vermag, als  
der Militair; so wird sich der spätere Austritt mit dem früheren  
Eintritt ausgleichen.

Abg. D. Schröder: Ich zweifle zwar, daß der Eindruck,  
den der Hr. Staatsminister durch seine Aeußerungen in der  
Kammer hervorgebracht hat, wieder verwischt werden könne, kann  
aber doch nicht umhin, Etwas zu erwiedern auf einen Grund,  
den der Hr. Staatsminister heraus hob und der mir nicht ganz richtig  
schien. Er behauptete nämlich, der Offizierstand sei ein gezwungener  
Stand, und eben, weil er ein gezwungener Stand sei, wäre für die-  
sen Stand mehr zu thun, als von der Deputation beantragt worden  
ist. Aber das kann ich nicht zugeben; der Stand der Offiziere  
ist kein gezwungener, er wird freiwillig gesucht, wie jede andere  
Anstellung im Staate. Sollten einmal Competenten zu diesem  
Stand fehlen, dann könnte es ein gezwungener Stand werden,  
dann würden die Vorschriften der Conskription auch hier ange-  
wendet werden müssen; es würden aber auch dann die Verhält-  
nisse anders sich gestalten, die Militairpflicht würde auch für den  
Offizier nicht länger als 6 Jahre dauern, eine Pension aber gar  
nicht statifinden können.

Staatsminister v. Lindenau: Die Aeußerungen des ge-  
ehrten Abgeordneten habe ich mit der Bemerkung zu erwiedern,  
daß meine Behauptung, der Militairstand sei zum Theil kein  
freiwilliger, sondern ein gezwungener, auf folgender Ansicht be-  
ruht. Hat ein Militairpflichtiger als Gemeiner 6 Jahre gedient,  
ist dann als Stellvertreter eine zweite Periode im Militair verblie-  
ben, so wird es ihm schwer werden, eine andere Laufbahn zu er-  
greifen, und er wird sich glücklich schätzen, in diesem, anfangs  
nicht freiwilligen, sondern gezwungenen Dienst nach und nach  
zu höhern Chargen hinaufzürücken zu können.

Abg. Atenstädt: Ich will auf die Bemerkung des Abg.  
a. d. Winkel, daß der Offizier durch seinen Dienst weit früher ge-  
nöthigt sei, den Militairstand zu verlassen, nicht antworten;  
denn es würde kaum möglich sein, den Streit darüber auszuführen,  
ob nicht der Civilstaatsdiener in seinen Geschäften sich weit  
früher verzehre, und ob nicht die Geisteskräfte des Letztern mehr  
angegriffen und geschwächt werden, als die körperlichen Kräfte,  
welche der Offizier in seinem Dienst aufzuwenden habe. Auf  
diesen Standpunct möchte ich daher die Frage nicht führen, weil  
es schwer sein würde, hier zu einem Resultate zu gelangen. Al-  
lein auf einen Umstand erlaube ich mir aufmerksam zu machen.  
Die Deputation war anfangs der Meinung, daß der Krieg der-  
jenige Zeitpunkt sei, wo sich die Thätigkeit des Militairs eigent-  
lich entwickle, und daß daher für diesen Fall eine besondere Aus-